

# **Steirischer Landesturnverband**

## **Satzungen**

Beschlossen während des Verbandstages am 10. März 2008 in Graz.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

---

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Landesturnverband Steiermark“, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

### **§ 2 Gliederung**

Der Verband gliedert sich in Vereine, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet Steiermark erstreckt. Der Verband gehört dem Österreichischen Fachverband für Turnen und allen nationalen und internationalen Organisationen an, denen der Österreichische Fachverband für Turnen angehört.

### **§ 3 Zweck des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Turnens in all seinen Erscheinungsformen und die Zusammenarbeit jener Vereine, die Turnen als allseitige Leibesübungen pflegen. Der Verband übt diese Tätigkeit überparteilich aus.

2. Der Verband ist eine gemeinnützige Vereinigung gemäß §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

Der Erreichung des Zweckes des Verbandes dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

1. Durchführung von Landesmeisterschaften auf den Gebieten aller im Landesturnverband Steiermark vertretenen Sparten

2. Erfassung der Leistungsturner und –turnerinnen
3. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu österreichischen und internationalen Wettkämpfen
4. Anhaltung von Kursen, Lehrgängen und Vorträgen
5. Regelung von Bundesländer-, Städte- und Vereinswettkämpfen
6. Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsvereine
7. Förderung von Mitgliedern und Sportlern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele

## **§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Anteile aus dem Sporttoto und der Landessportförderung
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Spenden und sonstigen Zuwendungen
5. Sponsormittel

## **§ 6 Anti-Dopingbestimmungen**

Der Landesturnverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT), der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und der Union Européenne de Gymnastique (UEG), die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – insbesondere dessen § 18 – sowie die Regelungen des Anti-Doping-Codes der World Anti Doping Agency (WADA) zu beachten und einzuhalten.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Landesturnverbandes entscheidet im Auftrag des Landesturnverbandes oder des ÖFT die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Mitglieder**

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Vereine werden, die Turnen in einer seiner Erscheinungsformen als allseitige Leibesübung pflegen.

2. Personenmitglieder: Personenmitglieder des Landesturnverbandes sind die Personenmitglieder des Österreichischen Fachverbandes für Turnen, soweit sie einem ordentlichen Mitglied des Landesturnverbandes angehören.

3. Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

4. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag des Landesturnverbandes ernannt.

## **§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Aufnahme: Die Aufnahme von Vereinen erfolgt über deren schriftliches Ansuchen, dem die Vereinssatzungen beizulegen sind, durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Vereine, die das Turnen gewerbsmäßig betreiben. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Österreichischen Fachverband für Turnen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Die Mitgliedschaft von Personenmitgliedern beginnt mit dem Beginn der Personenmitgliedschaft beim Österreichischen Fachverband für Turnen.

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt über deren schriftliches Ansuchen durch den Vorstand.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Verbandstages.

2. Austritt: Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die Personenmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Personenmitgliedschaft beim Österreichischen Fachverband für Turnen oder mit dem Ende der Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied des Landesturnverbandes.

3. Ausschluss: Vereine und deren Mitglieder, die gegen die Satzungen, Verbandsbeschlüsse oder Anti-Dopingregeln (§ 6) verstoßen, können entsprechend der Disziplinarordnung mit Disziplinarstrafen belegt oder ausgeschlossen werden. Der Verein hat ein Einspruchsrecht an den Verbandstag. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder kann vom Vorstand des Verbandes ausgesprochen werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Landesturnverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes Folge zu leisten.

3. Die Mitgliedsvereine haben alle jene Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben. Sie nehmen am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit.

4. Die Mitgliedsvereine haben ihrerseits die Verpflichtung zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit den Satzungen des Landesturnverbandes und des Österreichischen Fachverbandes für Turnen nicht im Widerspruch stehen. Sie haben dem Verband Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandstag des Verbandes auf Lebenszeit in beratender Funktion an.

6. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- oder Wahlrecht.

7. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit und/oder finanzielle Gebarung des Verbandes diesen Mitgliedern zu geben.

8. Die Mitglieder des Landesturnverbandes sind verpflichtet, sich den jeweils geltenden Anti-Dopingregelungen (§ 6) entsprechend zu verhalten.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Das Verbandsjahr des Landesturnverbandes beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres

2. Die Mitgliedsbeiträge zum Landesturnverband werden mit Gültigkeit für Mitgliedsvereine, Personenmitglieder und außerordentliche Mitglieder – sofern es sich um natürliche Personen handelt – vom jeweiligen Verbandstag beschlossen.

3. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird – sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt – in jedem Einzelfall vom Vorstand des Landesturnverbandes festgelegt.

## **§ 11 Mitgliedsausweise**

Die Mitgliedsausweise des Österreichischen Fachverbandes für Turnen für Personenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, gelten auch als Mitgliedsausweise des Landesturnverbandes.

## **§ 12 Verwaltung des Verbandes**

Der Verband wird durch folgende Organe verwaltet:

1. Verbandstag
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht
6. Disziplinarausschuss

Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre. Die gewählten Organe bleiben bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Verbandstag**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Landesturnverbandes. Er setzt sich aus dem Vorstand und den angeschlossenen Vereinen zusammen.

Der Verbandstag wird alle zwei Jahre abgehalten. Er wird spätestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Dem Verbandstag ist vorbehalten:

1. Die Genehmigung der Tagesordnung
2. Die Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages

3. Die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Wahl des neuen Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Disziplinarausschusses
6. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Die Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
10. Die Verleihung des Titels Ehrenpräsident
11. Die Auflösung des Verbandes

Die Mitgliedsvereine werden jeweils durch zumindest einen Delegierten vertreten, der sich mit einer Vereinsvollmacht ausweisen muss. Ein Delegierter kann maximal fünf Stimmen einbringen. Die Vereine erhalten ein verschieden gewichtiges Stimmrecht entsprechend der Staffelung des Mitgliedsbeitrages, also drei, zwei oder eine Stimme. Vereine, die bis zum Ende des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes stimmen je mit einer Stimme, wobei sie ihr Stimmrecht persönlich ausüben müssen. Bei der Entlastung des Vorstandes sind sie nicht stimmberechtigt.

Der Verbandstag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmen beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Ist der Verbandstag zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde später ein weiterer Verbandstag statt, der unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitgliedsvereine mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Anträge der Vereine an den Verbandstag müssen vierzehn Tage vor Durchführung des Verbandstages schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

## **§ 14 Präsidium – Vertretung des Verbandes**

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) und dem 1. und 2. Stellvertreter (Vizepräsident). Die drei Mitglieder des Präsidiums sollen je einem anderen der drei Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und UNION angehören.

Für den Fall der Verhinderung geht der Vorsitz auf den nächsten in der Reihe über.

Dem Präsidium obliegt die Übereinstimmung von Dachverbandsinteressen und die Führung der Verbandsgeschäfte für den Fall der Verhinderung des Vorstandes.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen und gegenüber dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des Verbandes ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt der erste, sollte auch dieser verhindert sein, der zweite Vizepräsident diese Aufgaben.

## **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Kassier und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- den Fachwarten der aufgenommenen Sparten und deren Stellvertreter
- den Kampfrichterobleuten
- weiteren vom Verbandstag gewählten Mitgliedern

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er bestellt die Vertreter Steiermarks für den Österreichischen Fachverband für Turnen und für den Landessportfachausschuss.

Der Vorstand hat das Recht, im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs ein anderes Mitglied eines Mitgliedsvereins an dessen Stelle zu kooptieren.

Der Vorstand hält regelmäßige Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen werden und in denen dieser den Vorsitz führt. An diesen Sitzungen können auch die Rechnungsprüfer, Fachleute und die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Der Vorstand des Verbandes muss innerhalb von drei Monaten nach Jahresabrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Vom Verband ausgehende Schriftstücke tragen in Fragen der außerordentlichen Verwaltung die Unterschrift des Präsidenten, in Fachfragen die Unterschrift des betreffenden Spartenverantwortlichen, ansonsten die Unterschrift des Schriftführers. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Verbandes begründen, zeichnet der Präsident mit dem Kassier.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Amtswalter geregelt sind.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem selben Dachverband angehören sollen und keinem anderen Organ des Verbandes angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss des Verbandes jährlich bis spätestens zwei Monate nach dessen Fertigstellung zu prüfen. Sie haben die Finanzgebarung des Verbandes in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Rechnungsprüfer, dem Verbandstag über die Prüfung der Gebarung der gesamten Funktionsperiode zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes, können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Verbandes nicht behindert werden.

## **§ 17 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Verbandes kann, soweit sich diese nicht durch die Satzung und die Geschäftsordnung regeln lassen, ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung eingesetzt werden, dessen Mitglieder dem Verband angehören müssen. Es setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Streitteile zusammen, welche sich einen fünften als Obmann wählen. Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 18 Disziplinausschuss**

Der Disziplinausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Disziplinausschuss fasst entsprechend der Disziplinarordnung empfehlende Beschlüsse.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsdelegierten anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Das Stimmrecht muss vom Vereinsvertreter persönlich ausgeübt werden, und eine diesbezügliche Vollmacht ist unzulässig.

Dieser Verbandstag hat einen Liquidator zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des Verbandes, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes. Mitglieder des Verbandes dürfen aus der Auflösung des Verbandes keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.